

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DAS VERKAUFS- UND SERVICEPERSONAL

Jugendschutz Alkohol und Tabak



Kein
Alkohol und keine
Tabakwaren an unter
16-Jährige

Keine
Spirituosen, Aperitifs
und Alcopops an unter
18-Jährige



Sie arbeiten in der Gastronomie, im Detailhandel oder in einer Festwirtschaft? Dann spielen Sie eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen. Dieser Flyer unterstützt Sie mit Tipps und Informationen.

Ab 18



16 bis 18



Unter 16



Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabak gelten folgende gesetzliche Bestimmungen

Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe von Bier, Wein, Obstwein und Tabak an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.

→ Art. 26bis, 29bis Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; GWG)
 → Art. 41, Abs. 1 Bst. i, Art. 57 Abs. 3 Alkoholgesetz (SR 680)

Verboten ist die Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an unter 16-Jährige – auch durch Automaten.

→ Art. 52ter Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; GesG)

Der Patentinhaber ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich. Dazu gehört eine entsprechende Instruktion/Schulung des Personals.

→ Art. 22 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GWG (sGS 553.1)

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, zum Konsum zur Verfügung stellt, macht sich strafbar.

→ Art. 136 Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auch auf das Mindestabgabealter hinzuweisen.

→ Art. 42 Abs. 2 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)

Der Zutritt zu Rauchzimmern (Fumoirs) ist Kindern unter 16 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift anzuschreiben.

→ Art. 52^{sexies} GesG (sGS 311.1)

Grundregeln beim Verkauf von Alkohol und Tabak

- Amtlichen Ausweis verlangen und Alter kontrollieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
- Entschlossen bleiben, das Gesetz ist verpflichtend
- Hilfsmittel wie z. B. einen Altersrechner verwenden
- Grund für Verweigerung des Verkaufs nennen
- Keine Diskussionen, ruhig und freundlich bleiben, keine Moralpredigt
- Alkoholfreie Alternativen anbieten
- Keinen Alkohol an Betrunkene ausschenken
- Keinen Alkohol/Tabak abgeben, wenn jemand für Minderjährige bestellt
- In schwierigen Situationen Unterstützung anfordern

Das Alter einer Person zu schätzen, ist nicht immer einfach. In der Praxis hat es sich bewährt, konsequent einen amtlichen Ausweis von Personen zu verlangen, die jünger aussehen als 25-jährig.

Was sage ich, wenn ...

... die Person jünger als 25-jährig aussieht?

- Darf ich bitte Ihren Ausweis sehen?
- Sie sehen aber jung aus. Dürfte ich bitte Ihren Ausweis sehen?
- Der Verkauf von Alkohol/Tabak ist erst ab einem bestimmten Alter erlaubt. Darf ich bitte Ihren Ausweis sehen?

... man mir erklärt, keinen Ausweis dabei zu haben?

- Ohne gültigen Ausweis darf ich Ihnen keinen Alkohol/Tabak verkaufen.
- Ich mache mich strafbar, wenn ich Alkohol/Tabak an Personen verkaufe, die zu jung sind.

... man erwidert, der ältere Kollege werde den Alkohol/Tabak kaufen, wenn ich den Verkauf verweigere?

- Da ich weiss, dass er den Alkohol/Tabak für dich kauft, werde ich diesen auch ihm nicht verkaufen.

... man angibt, der Alkohol/Tabak sei für die Eltern bestimmt?

- Ich darf dir das auch für deine Eltern nicht verkaufen. Sie müssen selbst vorbeikommen.

... die Person eindeutig zu jung ist?

- Ich darf dir keinen Alkohol/Tabak verkaufen. Du bist zu jung.
- Wie du auf dem Schild siehst, bist du zu jung. Ich darf dir das nicht verkaufen.
- Du bist zu jung dafür und ich mache mich strafbar, wenn ich dir Alkohol/Tabak verkaufe.

Haben Sie Fragen zum Jugendschutz?
Wir beraten Sie gerne.

Kontakt

Amt für Gesundheitsvorsorge ZEPRA
Fachstelle Suchtprävention
Unterstrasse 22
9001 St. Gallen

Tel. 058 229 87 60

zepra@sg.ch

www.zepra.info